

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/29 96/06/0066

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 29.08.1996

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauG Stmk 1995 §40 Abs2;

BauG Stmk 1995 §40 Abs3;

BauO Stmk 1968 §70a;

BauRallg;

Rechtssatz

Im Falle der Erlassung eines Feststellungsbescheides gem § 40 Abs 2 Stmk BauG 1995, der gem § 40 Abs 3 Stmk BauG 1995 als Baubewilligung und Benützungsbewilligung gilt, ist die Erlassung eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages nicht mehr zulässig (Hinweis E 19.1.1993, 92/05/0142 und E 27.8.1996, 94/05/0148, beide zu der in dieser Hinsicht vergleichbaren Rechtslage nach der NÖ BauO 1976).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060066.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at